

2. Richtlinien

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

2.6.4. Richtlinie zur Förderung von Beratung

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) die Zielsetzung, Sportvereine, Sportbünde und Landesfachverbände bei ihrer organisatorischen und strategischen Weiterentwicklung sowie in Fachfragen zu unterstützen. Mitgliedsorganisationen des LSB Nds. können sich durch Berater*innen des LSB-Beratungspools individuell begleiten und beraten lassen.

Es gelten die in den „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, seine Gliederungen und Mitglieder“ genannten Rahmenbedingungen, soweit diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen enthält. Keine Anwendung finden Ziffer 2.2.1. (Personalausgaben) und 2.2.8 (Tage- und Sitzungsgeld).

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind (antragstellende Sportorganisationen). Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen durchführen.

3. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

3.1. Begleitung von Entwicklungsprozessen

- Einstieg
- Weiterführung
- Reflexion

3.2. Weitere Beratungsformate

- Beratung zu Fachthemen
- Moderation
- Werkstattformate
- Sensibilisierung/Impulse

3.3. Umfang und Höhe der Förderung

Förderfähige Ausgaben sind insbesondere:

- bis zu 60,00 € pro Stunde pro Berater*in
- bis zu 2 Stunden als Vor- und Nachbereitungspauschale pro Einsatz pro Berater*in
- 10 Beratungsstunden vor Ort oder digital pro Tag
- eine Materialkostenpauschale von max. 10,00 € pro Einsatz pro Berater*in
- Fahrtkosten der Berater*innen (nach Allgemeine Abrechnungsbestimmungen 2.2.9)
- Veranstaltungsausgaben (z. B. Raummiete, Verpflegung, Unterkunft) für LSB eigene Maßnahmen, sowie Werkstatt-

formate und Sensibilisierungs-/ Impulsveranstaltungen nach Ziffer 3.2.

Alle genannten Beträge verstehen sich als Maximalsätze, unabhängig davon, ob MwSt. ausgewiesen werden muss oder nicht.

Der antragstellenden Sportorganisation werden grundsätzlich die förderfähigen Ausgaben bis auf einem Eigenanteil von 25,00€ pro Beratungsstunde vor Ort oder durchgeführte Beratungsstunde im Online-Format erstattet. In begründeten Ausnahmefällen sowie bei Einstieg und Reflexion einer Beratung ist eine Förderung bis zu 100% möglich. Über Ausnahmen zu Ziffer 3.3 entscheidet die zuständige Teamleitung in begründeten Einzelfällen auf vorherigen Antrag.

Allgemeine Regelungen

Ein Beratungsteam für Begleitung von Entwicklungsprozessen (3.1.) besteht grundsätzlich aus zwei Berater*innen des LSB-Beratungspools.

Für eine Beratung zu Fachthemen können nach Abstimmung mit dem LSB auch qualifizierte Personen außerhalb des LSB-Beratungspools eingesetzt werden. Die Berater*innen werden den antragstellenden Sportorganisationen über die zuständigen Mitarbeiter*innen in den Sportbünden, Landesfachverbänden oder des LSB vermittelt.

4. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Grundsätzliche Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung sind:

- Berücksichtigung der, in der Bewilligung mitgeteilten Rahmenbedingungen
- Die Durchführung des Beratungsprojektes auf der Grundlage des Beratungsansatzes des LSB

Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist gemäß Tz. 2.1.2 der Allg. Abrechnungsbestimmungen zu erbringen.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Es ist die vom LSB vorgegebene Antragsform einzuhalten.

Die Mittelauszahlung erfolgt an die antragstellende Sportorganisation grundsätzlich nach Durchführung der Maßnahme, erfolgter Nachweisführung und Einzelfallprüfung. Jede Veranstaltung kann mit einem Auszahlungsantrag abgerechnet werden.

6. Nachweisführung und Einreichungsfristen

Es gelten die Regelungen in Tz. 2.1.7 der Allg. Abrechnungsbestimmungen mit folgenden Änderungen: Nachweise sind grundsätzlich spätestens 12 Wochen nach Maßnahmende einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Mittelanforderung von Mitgliedsvereinen nach dem 31.01. des Folgejahres eingereicht werden.

7. Prüfung der Mittelverwendung

Es gelten die Regelungen in Tz. 2.1.12 Nr. 1 – 4 der Allg. Abrechnungsbestimmungen.

8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis zum 31.12.2027 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2. Richtlinien

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

2.6.4. Richtlinie zur Förderung von Beratung